



┌ Auftraggeber

Marktgemeinde Gaishorn  
Gaishorn am See 59  
8783 Gaishorn am See

└

Eingang/Prüfung: 19.04.2018

Probenherkunft

Marktgemeinde Gaishorn  
WVA Schattenberg  
Gaishorn am See 59  
8783 Gaishorn am See

└

└

Protokoll-Nr. der Prüfberichte: 1802075

## Inspektionsbericht

EN ISO/IEC 17020

Beschreibung der Trinkwasserversorgungsanlage: (gemäß Angaben des Betreibers)

Wasserspender: Schattenbergquelle

Wasseraufbereitung: keine

Wasserspeicher: Hochbehälter (12 m<sup>3</sup>)

Versorgungsgröße: < 10 m<sup>3</sup>/Tag

Besondere Hinweise:

Beprobungsplan(Bescheid) : Kontrollbericht vom 24.02.2011

Zustimmungserklärung zur elektronischen Datenübermittlung gem. TWV §5 Z4: vorhanden

## Ortsbefund und Prüfbericht(e)

(Lokalaugenschein und Probenahme gemäß ÖNORM M 5874)

Der Lokalaugenschein im Umfang obiger Anlagenbeschreibung ergab keinen Grund zu einer Beanstandung.

Datum Lokalaugenschein = Datum Eingang/Prüfung

Die bakteriologischen Analysenwerte ergaben keinen Grund zu einer Beanstandung  
(Einhaltung aller Indikatorparameterwerte/Richtwerte und Parameterwerte/Grenzwerte bzw. tolerierbare Überschreitungen).

Die chemischen Analysenwerte ergaben keinen Grund zu einer Beanstandung  
(Einhaltung aller Indikatorparameterwerte/Richtwerte und Parameterwerte/Grenzwerte bzw. tolerierbare Überschreitungen).

## Konformitätsbewertung

Das Wasser entspricht im Rahmen des durchgeführten Untersuchungsumfanges den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften (LMSVG, TWV, ÖLMB B1) und ist daher

zur Verwendung als Trinkwasser geeignet

Bei Beanstandungen sind, zur Aufrechterhaltung der Eignung des Wassers als Trinkwasser, umgehend geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Mängel/vorgeschlagene Maßnahmen/Besondere Hinweise:

Der vorliegende Befund betrifft ausschließlich die hygienische Verwendbarkeit des Wassers.

Anlage: Merkblatt "Trinkwasser Desinfektion"

[<https://hygiene.medunigraz.at/diagnostik/wasserhygiene-und-mikrooekologie/downloads-und-links/>](https://hygiene.medunigraz.at/diagnostik/wasserhygiene-und-mikrooekologie/downloads-und-links/)

Gemäß TWV §5 Z4 werden Befund und Gutachten nach Zustimmung des Auftraggebers von der Untersuchungsstelle an das von der zuständigen Behörde dafür zur Verfügung gestellte Datensystem elektronisch übermittelt.

- elektronisch gefertigt -

a.o. Univ. Prof. Mag. Dr. F. MASCHER  
Inspektionsstellenleiter

INSPEKTIONSBERICHTE BEZIEHEN SICH AUSSCHLIEßLICH AUF DIE UNTERSUCHTE ANLAGE.  
INSPEKTIONSBERICHTE DÜRFEN NUR VOLLSTÄNDIG REPRODUZIERT (KOPIERT) WERDEN.